

# Grenzen setzen

**NEIN** zu sexueller, geschlechtsbezogener und  
sexualisierter Belästigung  
an der **Universität Klagenfurt**

# Was ist der AKG?

- Der AKG ist ein gesetzliches vorgesehenes (vgl. § 42 UG) Universitätsorgan.
- **Mitglieder sind Angehörige des wissenschaftlichen und allgemeinen Personals sowie Studierende** (insgesamt 16 plus 8 Ersatzmitglieder)
- Die Aufgabe des AKG ist es, Diskriminierung auf **Grund des Geschlechts, der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion und Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Orientierung** entgegenzuwirken.
- Die Mitglieder **beraten, begleiten und unterstützen** Studierende und Mitarbeiter\*innen.

# Einige Videos zu dem Thema...

What Is Sexual Harassment? (Englische Sprache, 1:55 Min)

<https://www.youtube.com/watch?v=HKk-pbeW3ic>

[#MeToo](#) Sexuelle Übergriffe: So sehen wir das. (Deutsche Sprache, insgesamt 10 Min).

<https://www.youtube.com/watch?v=QckpRidXouo>

Artikel im Standard: Sexuelle Belästigung wird an der Uni selten gemeldet

<https://www.derstandard.at/story/2000068183630/sexuelle-belaestigung-wird-an-der-uni-selten-gemeldet>

„Aktuelle Sexismus-Debatte zeigt, dass es in allen Lebens- und Gesellschaftsbereichen Menschen gibt, die ihre Machtposition ausnutzen. Dies gilt auch für Hochschulen, in denen auf Grund der bestehenden Betreuungs- und Abhängigkeitsverhältnisse persönliche Grenzüberschreitungen stattfinden können“

- (Bernhard Kempen, Präsident des DHV/Deutscher Hochschulverband)

„Sexuelle Belästigung hat nichts mit Flirt, Liebe und Erotik zu tun. Vielmehr handelt es sich um die Demonstration und das Ausnutzen einer Macht- und Überlegenheitsposition.“

## Situation an Universitäten

- „Auch an Unis kommt es zu sexuellen Belästigungen. Viele trauen sich jedoch nicht, sie zu melden.“
  - (Selina Thaler, Der Standard 2017)
- **50% aller Studentinnen** fühlen sich sexuell belästigt (Internationale Studie der Uni Bochum)
- Jede **3. Studentin in Österreich** ist wegen ihres Geschlechts diskriminiert worden.
- Über **40% der Doktorandinnen ebenfalls.** (IHS Studie)

## Verbot von Diskriminierung und sex. Belästigung, Mobbing und Stalking

- Unerwünschte/ unangenehme **körperliche Kontakte**
- **Anspielungen & Bemerkungen**
- **Sexuelle Kommentare oder Witze** über das Äußere
- auch Kommentare über die eigenen Genitalien
- das **Zeigen und Vorführen von pornografischen Inhalten** und
- die **Aufforderung zu sexuellen Handlungen**
- auch unerwünschte **Annäherungsversuche auf Partys zählen dazu!**

## Abhilfe und Strategien

- **Grenzen wahrnehmen & setzen:** Nein heißt Nein! Und Ja heißt Ja!
- **Dokumentieren** Sie den Fall!
- **Meldungen der Diskriminierung und Belästigung an:**
  - ✓ Lehrveranstaltungsleitung
  - ✓ Institutsvorstand oder SPL
  - ✓ Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen (AKG)
  - ✓ ÖH-Queer und/oder ÖH-Frauenreferat
- **Klärung des Sachverhalts**
- **Abhilfemaßnahmen** (z.B. Selbstsorge und nutzen Sie Beratungen oder Trainings)
- **Zeug\*in:** Klären Sie mit der betroffenen Person, welche Unterstützung sie sich wünscht
- **Führungskräfte unterliegen der Fürsorgepflicht** (§ 18 Angestelltengesetz)

# Formen sexueller bzw. geschlechtsbezogener Belästigung

- Bei sexueller bzw. geschlechtsbezogener Belästigung im Sinne des Abs. 2 der §§ 8 und 8a B-GlBG handelt es sich beispielsweise
  - **um unerwünschte körperliche Kontakte, Anspielungen, Bemerkungen,**
  - **sexuelle Kommentare oder Witze über das Äußere von Personen,**
  - **das Zeigen und Vorführen von pornografischen Inhalten und**
  - **die Aufforderung zu sexuellen Handlungen.**
- Sexuelle Belästigung hat NICHTS mit Flirt, Liebe und Erotik zu tun. Die Belästigung beeinträchtigt die Würde einer Person und wird von ihr als unerwünscht, unangebracht, entwürdigend, beleidigend oder anstößig empfunden.
- Die betroffene Person alleine hat das Recht eine Belästigung zu behaupten!

# Verbot von Diskriminierung und Belästigung

- Alle Universitätsangehörigen sind verpflichtet, **Belästigungen, sexuelle Belästigungen, Mobbing und Stalking zu unterlassen und zu unterbinden**, sowie den respektvollen, partnerschaftlichen Umgang zwischen den Universitätsangehörigen zu fördern.  
(§ 5 Satzung Teil III/Gleichstellungsplan)
- Offene oder versteckte Diskriminierungen oder Anfeindungen von hetero-, homo- oder bisexuellen, von trans- oder intersexuellen sowie von queeren Personen werden strikt abgelehnt.
- **Die Universität Klagenfurt achtet diese Vielfalt der Geschlechter und erkennt sie gleichermaßen an.**  
( § 3 Abs. 6 Satzung Teil III/Gleichbehandlungsplan)

# Danke

